



---

## MERKBLATT ÜBER DEN ERWERB DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE AN DER BERUFLICHEN OBERSCHULE

---

Stand: September 2016

Das Merkblatt gibt einen Überblick. Die maßgebenden Regelungen sind im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und in der Schulordnung für die Berufliche Oberschule in Bayern enthalten.

Die Abschlussprüfung in der Jahrgangsstufe 13 der Beruflichen Oberschule verleiht die fachgebundene Hochschulreife, die zum Studium bestimmter, der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechender Studiengänge an Universitäten berechtigt. Wer an der Beruflichen Oberschule die allgemeine Hochschulreife, die das Studium aller Studiengänge an Universitäten ermöglicht, erwerben möchte, muss zusätzlich zur fachgebundenen Hochschulreife noch Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachweisen. Dieser mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete Nachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:

### (1) Unterricht an vorher besuchten Schulen

Dabei muss es sich um „versetzungserheblichen“ Unterricht (d. h. Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht) in der Regel in den Jahrgangsstufen 6 bis 9 des achtjährigen Gymnasiums oder 7 bis 10 der sonstigen allgemeinbildenden Schulen oder auch einer höheren Jahrgangsstufe handeln.

### (2) Teilnahme am Pflichtunterricht an der Beruflichen Oberschule

An der Beruflichen Oberschule kann Unterricht in der zweiten Fremdsprache (in der Regel Französisch, Spanisch oder Latein, z. T. auch Italienisch, Russisch) als Pflichtfach in den Jahrgangsstufen 12 und 13 mit jeweils vier Wochenstunden erteilt werden. Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 13 nicht mindestens die Note 4 (mindestens 4 Punkte) erreichen, können einmal an der Ergänzungsprüfung (siehe Nr. 3) teilnehmen, jedoch nicht im laufenden Kalenderjahr des Unterrichtsbesuchs.

### (3) Ablegen der Ergänzungsprüfung an der Beruflichen Oberschule

- An der Ergänzungsprüfung in der zweiten Fremdsprache (Französisch, Italienisch, Latein, Russisch, Spanisch) können Schüler und Absolventen der Beruflichen Oberschule teilnehmen; Absolventen der Beruflichen Oberschule kann zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung jederzeit widerruflich die Teilnahme am Pflichtunterricht gastweise gestattet werden.
- Die Prüfungsanforderungen entsprechen dem Niveau nach vier Jahren Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in der zweiten Fremdsprache des Gymnasiums (Jahrgangsstufe 10 des G9, Jahrgangsstufe 9 des G8 bzw. der Stufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen/dem Kleinen Latinum). Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach.
- Wer die Ergänzungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen; bei erfolgloser Teilnahme am Pflichtunterricht kann man sich einmal der Ergänzungsprüfung unterziehen. Wer die Ergänzungsprüfung bestanden hat, kann sie zur Notenverbesserung auf Antrag einmal zum nächsten Termin wiederholen.
- Diese Regelungen gelten auch für andere Bewerber, soweit sie sich gleichzeitig der Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife unterziehen oder diese vorher erfolgreich abgelegt haben.
- Zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer
  - sich spätestens bis zum 1. März bei einer Fachoberschule oder Berufsoberschule zur Ergänzungsprüfung angemeldet hat,

- eine zweckentsprechende Vorbereitung glaubhaft macht,
  - gleichzeitig die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an der Beruflichen Oberschule ablegt oder vorher erfolgreich abgelegt hat und
  - nicht im laufenden Kalenderjahr am Pflichtunterricht teilgenommen hat.
- Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, welches in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer Fachoberschule oder Berufsoberschule als Nachweis der allgemeinen Hochschulreife gilt. Wer die Ergänzungsprüfung, nicht aber die gleichzeitig abgelegte Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife der Fachoberschule oder Berufsoberschule besteht, erhält ohne erneute Ergänzungsprüfung ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster nur, wenn er die Abschlussprüfung erfolgreich zu einem späteren Termin abgelegt hat.

**(4) Fremdsprachenzertifikat der beruflichen Bildung**

Darunter fällt der Nachweis über Kenntnisse in einer Fremdsprache u. a. im Abschlusszeugnis einer Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen.

**(5) Durch ein vom Staatsministerium als gleichwertig anerkanntes Zeugnis**

Die Beruflichen Oberschulen überprüfen anhand einer durch das Kultusministerium herausgegebenen Liste, ob ein Zeugnis über Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache als gleichwertig anerkannt werden kann. In der Regel handelt es sich dabei um Fremdsprachenkenntnisse, die am Gymnasium oder an der Realschule erworben wurden (z. B. Unterricht in der dritten Fremdsprache des Gymnasiums).

Außerhalb des Staatlichen Schulwesens wird ausschließlich für Französisch das DELF-Zertifikat auf der Niveaustufe B1 anerkannt. Andere Abschlüsse und Prüfungen (z. B. durch Kurse und Zertifikate an Sprachschulen, Universitäten oder im Ausland) werden für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nicht anerkannt. In diesem Fall bietet sich die Teilnahme an der jährlich im Zeitraum der Abschlussprüfungen durchgeführten Ergänzungsprüfung an.

Informationen zur Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache können im Internet abgerufen werden unter [www.bfbn.de](http://www.bfbn.de) (Links: Schüler/Eltern → Prüfungen → Ergänzungsprüfung). An welchen Standorten aktuell Pflichtunterricht in den einzelnen Fremdsprachen angeboten wird, können Sie ebenfalls im Internet recherchieren unter [www.bfbn.de](http://www.bfbn.de) (Links: Berufliche Oberschule → Standorte).

Weitere Auskünfte können an jeder Beruflichen Oberschule eingeholt werden.